

Zeitschrift: Profil : sozialdemokratische Zeitschrift für Politik, Wirtschaft und Kultur
Herausgeber: Sozialdemokratische Partei der Schweiz
Band: 54 (1975)
Heft: 1

Artikel: Friedensdienst statt bloser [i.e. blosser] Ersatzdienst
Autor: Kohler, Anton
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-338984>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 31.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tribüne des Lesers

Friedensdienst statt bloser Ersatzdienst

Nachdem die eidgenössischen Räte im September 1973 dem in der Form einer allgemeinen Anregung eingereichten *Volksbegehren (Münchensteiner Initiative)* zugestimmt haben, geht es nun um das Verfahren der Verwirklichung. Die Kommission schlägt vor, *die Möglichkeit eines zivilen Ersatzdienstes* bei Unvereinbarkeit der Leistung von Militärdienst mit dem Gewissen in einem neuen Absatz des Art. 18 zu verankern und die Regelung im einzelnen auf den Weg der Gesetzgebung zu verweisen. Zu diesem Vorschlag wird im folgenden kritisch Stellung genommen. Red.

Die Überwindung des Krieges ist eine zentrale Aufgabe der sozialistischen Bewegung und erstrangige Schicksalsfrage für die Menschheit überhaupt. Die Erreichung dieses Ziels ist eng verzahnt mit der Beseitigung von Hunger, Unwissenheit und Krankheit auf dem Erdball.» So steht es im «Leitbild für eine friedensstrategische Sicherheitspolitik unseres Landes» der SPS.

Dass der Friede eine Notwendigkeit für die Weiterentwicklung der Menschheit geworden ist, wird heute wohl niemand mehr ernstlich bestreiten wollen. Unterschiede gibt es jedoch bei der Wahl der Mittel. Während die einen darauf vertrauen, dass die Schweizer Armee uns den Frieden garantiert, finden andere, dass ein militärisches Sicherheitssystem nie zu einem wirklichen Frieden führen kann.

Auf diesen Überlegungen basiert das Zivildienstkonzept, welches die Schweizerische Vereinigung für Internationalen Zivildienst (SCI-CH) veröffentlicht hat, und worin ebenfalls darauf hingewiesen wird, dass den Bedrohungen, die den wirklichen Frieden gefährden, nur mit einer aktiven Friedenspolitik, nicht aber mit einer bewahrenden Sicherheitspolitik begegnet werden kann. In einer solchen aktiven Friedenspolitik kann der Zivildienst, im Sinne eines Friedensdienstes, eine wichtige Stellung einnehmen. «Der Friedensdienst will also eine bewusste, aktive Beteiligung an Gemeinschaftsaufgaben, Anerkennung des andern und ein friedvolles Verhalten einüben. Er will versuchen, den Frieden durch Herstellung von sozialer und wirtschaftlicher Gerechtigkeit zu erreichen und nicht nur einen Zustand zu bewahren, der lediglich durch Abwesenheit von Krieg charakterisiert ist.»

So sieht das Konzept des SCI für den Zivildienst unter anderem Einsatzmöglichkeiten in Notgebieten, in Heimen für Jugendliche, Behinderte, Kranke und Alte, für Randgruppen in den Städten, sowie in benachteiligten Bergregionen, im Umweltschutz und bei Friedensorganisationen. Es gilt dabei, Verhältnisse, welche zu Benachteiligung oder Unterdrückung von Menschen führen zu analysieren und ihre Ursachen beheben zu helfen.

Der SCI organisiert schon seit mehr als 50 Jahren Arbeitsdienste für Freiwillige aus den verschiedensten Ländern. In der Schweiz wird neben andern sozialen Einsätzen, besonders in wirtschaftlich benachteiligten Bergregionen gearbeitet. Dabei werden Alspanierungen durchgeführt, Häuser instandgestellt, Wege für die landwirtschaftliche Erschliessung gebaut usw.

Der SCI sieht in seinem Konzept folgendes Organisationsmodell vor: Träger sind private und öffentliche Institutionen, welche «von Struktur und Personal her in der Lage sind, entsprechende Dienste zufriedenstellend durchführen zu können». Ein kantonaler Zivildienstausschuss hat die Einsatzplätze und Einsatzbereich in seinem Kanton zu ermitteln, welche ein eidgenössischer Ausschuss prüft und koordiniert. Er untersteht dem eidgenössischen Departement des Innern. Die administrativen Aufgaben übernimmt ein eidgenössisches Zivildienstsekretariat.

Im weiteren soll nach unseren Vorstellungen ein Zivildienst folgende Bedingungen erfüllen: Er muss international sein, so dass sowohl Schweizer im Ausland, wie auch Ausländer in der Schweiz Zivildienst leisten können. Ebenso soll er Freiwilligen, auch Frauen offen stehen. Es scheint uns auch klar, dass zu einem Zeitpunkt, in welchem versucht wird, alle Bereiche des Lebens demokratisch zu organisieren, ein Zivildienst demokratische Strukturen aufweisen muss. Schliesslich gehen wir davon aus, dass jeder Dienstpflichtige frei zwischen Militär- und Zivildienst wählen kann. Im Rahmen der organisatorischen Möglichkeiten müsste deshalb auch der Wechsel zwischen den beiden Dienstbereichen möglich sein. Der Zivildienst soll in der Regel gleich lang sein wie der Militärdienst, und vom Bund, den Kantonen, den Trägerorganisationen und wenn möglich von den Dienstempfängern finanziert werden. Die Zivildienstleistenden arbeiten möglichst als Gruppe und erhalten eine Ausbildung, die sich in Grund- und Dienstspezifische Ausbildung aufteilt. Die Grundausbildung beinhaltet im wesentlichen die Untersuchung gesellschaftlicher Verhältnisse und Prozesse, Konflikt- und Friedensforschung, Prinzipien und Anwendung der Gewaltfreiheit, Sensibilisierung für gruppendifferenzielle Prozesse. Die Dienstspezifische Ausbildung ist auf die Erfordernisse des Projektes ausgerichtet.

Im Gegensatz zur Münchensteiner Initiative gehen wir davon aus, dass der Zivildienst sich primär an seinem Ziel, nämlich der Schaffung von Friedensverhältnissen, welche den Krieg verunmöglichen, zu orientieren hat, nicht aber nur Lösung des Militärdienstverweigerer Problems sein darf. Darauf hinaus befasst sich unser Konzept auch mit den Möglichkeiten, die innerhalb der heutigen politischen Gegebenheiten realisierbar scheinen.

Bekanntlich haben der Bundesrat und die eidgenössischen Räte der Münchensteiner Initiative zugestimmt. Eine Kommission wird nun bald ein

Zivildienststatut vorlegen, wie es mit dieser Initiative angeregt worden war. Am meisten Schwierigkeiten bereitet der Passus des Initiativtextes, der besagt, dass nur für Schweizer, «welche die Erfüllung der Militärpflicht mit ihrem Glauben oder mit ihrem Gewissen nicht vereinbaren können, anstelle der Militärpflicht eine Zivildienstpflicht als Alternative», vorzusehen sei. Nach Meinung der Initianten ist eine Gewissensprüfung nötig, bei welcher entschieden wird, ob ein Militärdienstverweigerer zum Zivildienst zugelassen wird, oder nicht.

Gegen eine solche Gewissenprüfung haben wir schwerste Bedenken. Neben vielen Problemen, wie etwa die Zusammensetzung der Prüfungsinstanz, oder die kurze Zeit, in welcher diese Instanz das Gewissen des Angeklagten prüfen muss, scheint uns folgendes sehr fragwürdig zu sein. Obwohl es an Versuchen nicht gemangelt hat, ist es bisher nicht gelungen, das Gewissen eindeutig zu definieren. Die Schwierigkeiten, die sich deshalb bei einer solchen Gewissenprüfung ergeben haben, führten in Deutschland, von wo die grössten Erfahrungen auf diesem Gebiet vorliegen, dazu, dass die Bundesregierung einen Ausschuss eingesetzt hat, der sich mit der Abschaffung der Gewissensinquisition befassen soll. Um zu vermeiden, dass in der Schweiz die gleichen schlechten Erfahrungen gemacht werden müssen, schlägt der SCI-CH vor, dass die Bereitschaft einen Zivildienst zu leisten, als Beweis für das Vorhandensein von Gewissensgründen dienen soll. Wir schlagen diesen Tatbeweis auf Grund folgender Überlegungen vor: Objektiv wahrnehmbar ist nicht das Gewissen, sondern die Handlungsweise eines Menschen. Wenn sich demnach ein Militärdienstverweigerer bereit erklärt, einen Zivildienst zu leisten, lässt das darauf schliessen, dass eine Gewissenshaltung vorhanden ist. Um dem Umstand Rechnung zu tragen, dass der Militärdienstverweigerer ein Ausnahmerecht für sich beansprucht, könnte für den Ersatzdienst eine etwas längere Dienstzeit in Betracht gezogen werden.

Das Zivildienstkonzept des SCI sieht also im Zivildienst mehr als nur ein Ersatzdienst für Militärdienstverweigerer, nämlich einen Friedensdienst mit allen Konsequenzen. Der SCI schlägt als Lösung im Rahmen der Münchensteiner Initiative, den Tatbeweis als Auswahlkriterium für die Zulassung zum Zivildienst vor. Solange die politischen Gegebenheiten eine freie Wahl zwischen Militärdienst und Zivildienst noch verunmöglichten, scheint uns dies die gerechteste Lösung zu sein.

Anton Kohler